



(Schuladresse)

Ansuchen um Aufnahme für ein freiwilliges 10. Schuljahr für ao. Schüler/innen gemäß § 32 Abs. 2a zweiter Satz SchUG für das Schuljahr _____

(bei der zuständigen Sprengelschule einzureichen)

Voraussetzungen:

1. Beendigung der 4. MS oder PTS im 9. Jahr der Schulpflicht als außerordentliche/r Schülerin/Schüler
2. nicht vollendetes 18. Lebensjahr zu Beginn des betreffenden Schuljahres
3. Zustimmung des Schulerhalters und Bewilligung der Bildungsdirektion Salzburg

Ich ersuche um Aufnahme meines Sohnes/meiner Tochter für ein freiwilliges 10. Schuljahr
als (zutreffendes bitte ankreuzen)



ordentliche/r Schülerin/Schüler



außerordentliche/r Schülerin/Schüler

I. Daten des Aufnahmsbewerbers/der Aufnahmsbewerberin

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Staatsbürgerschaft

zuletzt besuchte Schule und Klasse (Jahreszeugnis ist beizulegen)

Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausnr.)

II. Daten des/der Erziehungsberechtigten

Familien- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten

Adresse (PLZ, Ort, Straße und Hausnr.)

Tel. Nr. bzw. HandyNr. und/oder E-Mail-Adresse

Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Von der Schule einzuholende Bewilligungen zum Ansuchen gemäß § 32 Abs.2 a zweiter Satz SchUG:

III. Stellungnahme der Wohnsitzgemeinde als Schulerhalterin

Zustimmung wird erteilt

Zustimmung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift der Bürgermeisterin/
des Bürgermeisters

IV. Stellungnahme der Bildungsdirektion für Salzburg als zuständige Schulbehörde

Bewilligung wird erteilt

Bewilligung wird nicht erteilt

Allfällige Anmerkungen:

Datum

Unterschrift des Schulqualitätsmanagers/
der Schulqualitätsmanagerin

Rechtliche Grundlage:

§ 32 Abs. 2a Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, idgF lautet:

Schüler, die während der Schulpflicht oder nach Weiterbesuch der Schule in einem freiwilligen zehnten Schuljahr gemäß § 18 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes 1985 die 4. Klasse der Mittelschule oder die Polytechnische Schule nicht erfolgreich abgeschlossen haben, dürfen in einem freiwilligen zehnten bzw. elften Schuljahr die Mittelschule oder die Polytechnische Schule mit Zustimmung des Schulerhalters und mit Bewilligung der zuständigen Schulbehörde besuchen, sofern sie zu Beginn des betreffenden Schuljahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. **Unter denselben Bedingungen sind Schüler, die eine im ersten Satz genannte Schule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht als außerordentliche Schüler beendet haben, berechtigt, eine der genannten Schulen ein weiteres Jahr als ordentlicher oder außerordentlicher Schüler zu besuchen.**